



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
23. Januar 2019

**Dreiundsiebzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 74 c)

## **Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 17. Dezember 2018**

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/73/589/Add.3)*]

### **73/180. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea**

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, dass alle Staaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften nachzukommen,

*unter Hinweis* auf alle früheren von der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und dem Menschenrechtsrat verabschiedeten Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea, namentlich die Versammlungsresolution [72/188](#) vom 19. Dezember 2017 und die Ratsresolution [37/28](#) vom 23. März 2018<sup>1</sup>, und eingedenk dessen, dass die internationale Gemeinschaft ihre koordinierten Anstrengungen, die Durchführung der genannten Resolutionen zu erreichen, verstärken muss,

*tief besorgt* über die ernste Menschenrechtssituation, die allgemeine Kultur der Straflosigkeit und den Mangel an Rechenschaft für Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Volksrepublik Korea,

*betonend*, wie wichtig es ist, die Empfehlungen in dem Bericht der Untersuchungskommission über die Menschenrechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea<sup>2</sup> weiterzuverfolgen, und mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die in dem Bericht enthaltenen detaillierten Feststellungen,

*unter Begrüßung* des Beschlusses des Sicherheitsrats, die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea in die Liste der Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist, aufzunehmen, sowie der Abhaltung einer öffentlichen Sitzung des Rates am 11. Dezember

<sup>1</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-third Session, Supplement No. 53 (A/73/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>2</sup> A/HRC/25/63.



2017, in der die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea wie in den bereits 2014, 2015 und 2016 zu diesem Thema abgehaltenen Sitzungen erörtert wurde,

*unter Hinweis* auf die Verantwortung der Demokratischen Volksrepublik Korea, ihre Bevölkerung vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen, sowie unter Hinweis darauf, dass die Untersuchungskommission die Führung der Demokratischen Volksrepublik Korea mit Nachdruck aufgefordert hat, Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verhindern und zu bekämpfen und zu gewährleisten, dass diejenigen, die solche Verbrechen begehen, strafrechtlich verfolgt und vor Gericht gestellt werden,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea<sup>3</sup>, bedauernd, dass ihm noch immer nicht gestattet wurde, das Land zu besuchen, und dass ihm keine Zusammenarbeit seitens der Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea gewährt wurde, sowie Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 72/188 vorgelegten umfassenden Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea<sup>4</sup>,

*eingedenk* dessen, dass die Demokratische Volksrepublik Korea Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>5</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>5</sup>, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>6</sup>, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>7</sup> und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>8</sup> ist, und unter Hinweis auf die Abschließenden Bemerkungen der jeweiligen Vertragsorgane der Verträge und darauf, wie wichtig es ist, diese zu berücksichtigen,

*daran erinnernd*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea im April 2016 ihren kombinierten zweiten, dritten und vierten periodischen Bericht über die Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>9</sup> und ihren kombinierten fünften und sechsten periodischen Bericht über die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>10</sup> vorgelegt hat und dass die betreffenden Ausschüsse diese Berichte 2017 überprüft haben, und die Demokratische Volksrepublik Korea nachdrücklich auffordernd, diese Übereinkommen sowie die Empfehlungen aus den Überprüfungen, die in den Abschließenden Bemerkungen enthalten sind, vollständig umzusetzen,

*Kenntnis nehmend* von dem Besuch, den die Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Demokratischen Volksrepublik Korea 2017 abgestattet hat, der Demokratischen Volksrepublik Korea nahelegend,

---

<sup>3</sup> A/73/386.

<sup>4</sup> A/73/308.

<sup>5</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>6</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>7</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>8</sup> Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

<sup>9</sup> CEDAW/C/PRK/2-4.

<sup>10</sup> CRC/C/PRK/5.

sämtliche Empfehlungen in dem dem Menschenrechtsrat auf seiner siebenunddreißigsten Tagung vorgelegten Bericht der Sonderberichterstatterin über ihren Besuch in der Demokratischen Volksrepublik Korea<sup>11</sup> umzusetzen, und Kenntnis nehmend von der Teilnahme der Demokratischen Volksrepublik Korea an den Paralympischen Winterspielen in Pyeongchang (Republik Korea),

*betonend*, wie wichtig es ist, dass die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea auch mit den anderen Sonderverfahren und Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen im Einklang mit deren jeweiligem Mandat kooperiert, einschließlich mit dem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea,

*in Anerkennung* der Teilnahme der Demokratischen Volksrepublik Korea an dem zweiten Prozess der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung, davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea 113 der 268 im Ergebnis der Überprüfung<sup>12</sup> enthaltenen Empfehlungen angenommen hat und dass sie zugesagt hat, sie umzusetzen und die Möglichkeit zu prüfen, weitere 58 Empfehlungen umzusetzen, und gleichzeitig mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Empfehlungen bisher noch nicht umgesetzt wurden,

*Kenntnis nehmend* von der Zusammenarbeit, die zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation aufgebaut wurde, um die Gesundheitslage in dem Land zu verbessern,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Zusammenarbeit, die zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen aufgebaut wurde, um den Ernährungsstand der Kinder und die Qualität ihrer Bildung zu verbessern,

*ferner Kenntnis nehmend* von den Aktivitäten, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in bescheidenem Umfang in der Demokratischen Volksrepublik Korea durchführt, und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea nahelegend, mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuwirken, um sicherzustellen, dass die Programme den Menschen zugutekommen, die Hilfe benötigen,

*Kenntnis nehmend* von der Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und dem Welternährungsprogramm, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bei Bewertungen der Ernährungssicherheit, unterstreichend, wie wichtig diese Bewertungen für die Analyse von Veränderungen der Ernährungssicherheit und der Ernährungslage auf der nationalen, Haushalts- und individuellen Ebene und somit zur Stärkung des Vertrauens der Geber in die Zielausrichtung der Hilfsprogramme sind, sowie Kenntnis nehmend von der von der Regierung und dem Welternährungsprogramm unterzeichneten Vereinbarung und feststellend, wie wichtig es ist, die operativen Bedingungen für alle Institutionen der Vereinten Nationen weiter zu verbessern und die Zugangs- und Überwachungsregelungen den internationalen Standards anzunähern, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Arbeit der internationalen Hilfsorganisationen,

---

<sup>11</sup> A/HRC/37/56/Add.1.

<sup>12</sup> A/HRC/27/10.

*Kenntnis nehmend* von dem humanitären Bericht der Vereinten Nationen *Democratic People's Republic of Korea 2018: needs and priorities* (Demokratische Volksrepublik Korea 2018: Bedürfnisse und Prioritäten) und dem darin enthaltenen Appell, auf die lebenswichtigen humanitären Bedürfnisse in der Demokratischen Volksrepublik Korea einzugehen,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem strategischen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea im Zeitraum 2017-2021 und von den Verpflichtungen der Regierung nach den Grundsätzen, Zielen und Zielvorgaben der Ziele für nachhaltige Entwicklung<sup>13</sup> und im Einklang mit ihren Verpflichtungen auf internationale Vereinbarungen und Übereinkommen,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von den Feststellungen der Vereinten Nationen, wonach schätzungsweise mehr als 10 Millionen Menschen in der Demokratischen Volksrepublik Korea unterernährt sind und die meisten Kinder unter zwei Jahren und 50 Prozent der schwangeren und stillenden Frauen nicht abwechslungsreich genug ernährt sind, was Mikronährstoffmangel und eine unannehmbar weit verbreitete chronische und akute Fehlernährung zur Folge hat, die Demokratische Volksrepublik Korea dafür verurteilend, dass sie ihre Ressourcen in Kernwaffen und ballistische Flugkörper anstatt in das Wohlergehen der Menschen in dem Land leitet, und betonend, dass die Demokratische Volksrepublik Korea das Wohlergehen der Menschen in dem Land und die ihnen innewohnende Würde achten und gewährleisten muss, wie der Sicherheitsrat in seinen Resolutionen [2321 \(2016\)](#) vom 30. November 2016, [2371 \(2017\)](#) vom 5. August 2017, [2375 \(2017\)](#) vom 11. September 2017 und [2397 \(2017\)](#) vom 22. Dezember 2017 erklärt hat,

*unter Hinweis* auf die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Problems der internationalen Entführungen und der sofortigen Rückkehr aller Opfer von Entführungen sowie auf die langen Jahre des Leidens der Entführten und ihrer Familien, mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea seit Beginn der Ermittlungen betreffend alle japanischen Staatsangehörigen auf der Grundlage der Konsultationen vom Mai 2014 zwischen den Regierungen der Demokratischen Volksrepublik Korea und Japans keine positiven Maßnahmen ergriffen hat, und in der Erwartung, dass alle Fragen im Zusammenhang mit diesen japanischen Staatsangehörigen, insbesondere die Rückkehr aller entführten Personen, so bald wie möglich geklärt werden,

*sowie unter Hinweis* auf die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Problems der Familientrennung und in dieser Hinsicht begrüßend, dass im August 2018 die Zusammenführung getrennter Familien an der Grenze wiederaufgenommen wurde und dass auf dem innerkoreanischen Gipfeltreffen am 19. September 2018 die Verpflichtung zur Verstärkung der humanitären Zusammenarbeit mit dem Ziel der grundlegenden Beilegung des Problems der Familientrennung eingegangen wurde,

*unter Begrüßung* der von Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen, die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea stärker ins Bewusstsein der Weltöffentlichkeit zu rücken, und weiter dazu ermutigend sowie feststellend, dass die Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, untrennbar mit Frieden und Sicherheit verbunden sind,

*unter Begrüßung* der laufenden diplomatischen Bemühungen und feststellend, wie wichtig es ist, in einem Dialog und Austausch zu stehen, um auf die Verbesserung der Menschenrechtssituation und der humanitären Lage in dem Land hinzuwirken,

---

<sup>13</sup> Siehe Resolution 70/1.

die Bemühungen *unterstreichend*, die der Generalsekretär unternimmt, um zur Verbesserung der innerkoreanischen Beziehungen und zur Förderung der Aussöhnung und der Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und des Wohles des koreanischen Volkes beizutragen,

1. *verurteilt* die seit langem und noch immer durch die Demokratische Volksrepublik Korea begangenen systematischen, ausgedehnten und schweren Menschenrechtsverletzungen in dem Land, einschließlich derjenigen, die nach Aussage der vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 22/13 vom 21. März 2013<sup>14</sup> eingerichteten Untersuchungskommission über die Menschenrechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, sowie die anhaltende Straflosigkeit für diese Rechtsverletzungen;

2. *verleiht ihrer sehr ernststen Besorgnis Ausdruck* über

a) die weiterhin eingehenden Berichte, einschließlich der detaillierten Feststellungen in dem Bericht der Untersuchungskommission<sup>2</sup>, über Menschenrechtsverletzungen wie

i) Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, unter anderem unmenschliche Haftbedingungen, Vergewaltigung, öffentliche Hinrichtungen, außergerichtliche und willkürliche Haft, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren und den Mangel an Rechtsstaatlichkeit, einschließlich Garantien für faire Verfahren und einer unabhängigen Gerichtsbarkeit, außergerichtliche, summarische und willkürliche Hinrichtungen, die Verhängung der Todesstrafe aus politischen und religiösen Gründen, die kollektive Bestrafung über bis zu drei Generationen und den umfangreichen Einsatz von Zwangsarbeit;

ii) die Existenz eines umfangreichen Systems von Lagern für politische Gefangene, in denen eine große Zahl von Menschen ihrer Freiheit beraubt und erbärmlichen Bedingungen ausgesetzt sind, einschließlich Zwangsarbeit, und in denen besorgniserregende Menschenrechtsverletzungen begangen werden;

iii) die zwangsweise Überführung von Bevölkerungsgruppen und die Beschränkungen, die allen Menschen auferlegt werden, die sich innerhalb des Landes frei bewegen oder ins Ausland reisen wollen, einschließlich der Bestrafung derjenigen, die das Land ohne Genehmigung verlassen oder zu verlassen suchen, oder ihrer Familienangehörigen, sowie die Bestrafung von Personen, die zurückgeschickt werden;

iv) die Lage von in die Demokratische Volksrepublik Korea ausgewiesenen oder zurückgeschickten Flüchtlingen und Asylsuchenden sowie Vergeltungsmaßnahmen gegen aus dem Ausland repatriierte Staatsbürgerinnen und -bürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die in der Folge mit Strafen wie Internierung, Folter, anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, sexueller Gewalt oder der Todesstrafe belegt wurden, und fordert in diesem Zusammenhang alle Staaten mit großem Nachdruck auf, das grundlegende Prinzip der Nichtzurückweisung zu achten, diejenigen, die Zuflucht suchen, human zu behandeln und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und seinem Amt ungehinderten Zugang zu gewähren, um die Menschenrechte derjenigen, die Zuflucht suchen, zu schützen, und fordert die

---

<sup>14</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

Vertragsstaaten abermals nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>15</sup> und dem dazugehörigen Protokoll von 1967<sup>16</sup> in Bezug auf Flüchtlinge aus der Demokratischen Volksrepublik Korea, die von diesen Übereinkünften erfasst werden, nachzukommen;

v) die alle Bereiche durchdringenden, sowohl online als auch offline verhängten gravierenden Einschränkungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Weltanschauungs- und Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit, des Rechts auf Privatheit und des gleichberechtigten Zugangs zu Informationen durch Mittel wie die rechtswidrige und willkürliche Überwachung, Verfolgung, Folter und Inhaftierung und in manchen Fällen die summarische Hinrichtung von Personen, die ihre Meinungsfreiheit und ihr Recht der freien Meinungsäußerung und ihre Religions- oder Weltanschauungsfreiheit ausüben, und ihren Familienangehörigen, und des Rechts aller Menschen, einschließlich der Frauen, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten ihres Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreterinnen und Vertreter mitzuwirken;

vi) die Verletzungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die zu Ernährungsunsicherheit, schwerem Hunger, Fehlernährung, weit verbreiteten Gesundheitsproblemen und anderen Härten für die Bevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea, insbesondere für Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und politische Gefangene, geführt haben;

vii) die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen, insbesondere die Schaffung von Verhältnissen im Inneren, die Frauen und Mädchen dazu zwingen, das Land zu verlassen, und sie extrem dem Risiko des Menschenhandels zum Zweck der Prostitution, der Knechtschaft als Hausbedienstete oder der Zwangsheirat aussetzen, und die Tatsache, dass Frauen und Mädchen geschlechtsspezifischer Diskriminierung, einschließlich im politischen und sozialen Bereich, Zwangsabtreibungen und anderen Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt unterworfen werden;

viii) die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Kindern, insbesondere den für viele Kinder weiter fehlenden Zugang zu grundlegenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der besonders prekären Lage, in der sich unter anderem zurückgekehrte oder repatriierte Kinder, Straßenkinder, Kinder mit Behinderungen, Kinder, deren Eltern die Freiheit entzogen ist, Kinder, die in Haft- oder sonstigen Anstalten leben, und Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt stehen, befinden;

ix) die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen, insbesondere den Einsatz von Gemeinschaftslagern und Zwangsmaßnahmen, die sich gegen das Recht von Menschen mit Behinderungen richten, frei und eigenverantwortlich über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände zu entscheiden, und die Vorwürfe, wonach an Menschen mit Behinderungen möglicherweise medizinische Versuche durchgeführt, sie in ländliche Gebiete zwangsumgesiedelt und Kinder mit Behinderungen von ihren Eltern getrennt werden;

---

<sup>15</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBL Nr. 55/1955; AS 1955 443.

<sup>16</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBL Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

x) die Verletzungen der Arbeitnehmerrechte, einschließlich des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und der wirksamen Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen, des Streikrechts gemäß den in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>5</sup> definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea und des Verbots der wirtschaftlichen Ausbeutung von Kindern und jeder schädigenden oder gefährlichen Arbeit von Kindern gemäß den in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>6</sup> definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea, sowie die Ausbeutung von Arbeitskräften aus der Demokratischen Volksrepublik Korea, die ins Ausland gesandt werden, um dort unter Bedingungen zu arbeiten, die Berichten zufolge Zwangsarbeit darstellen, verweist auf Ziffer 11 der Resolution 2371 (2017) und Ziffer 17 der Resolution 2375 (2017) des Sicherheitsrats, in denen der Rat beschloss, dass kein Mitgliedstaat Staatsangehörigen der Demokratischen Volksrepublik Korea in seinem Hoheitsgebiet Arbeitsgenehmigungen erteilen darf, verweist außerdem auf Ziffer 8 der Ratsresolution 2397 (2017), in der der Rat beschloss, dass die Mitgliedstaaten alle Staatsangehörigen der Demokratischen Volksrepublik Korea, die in dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats Einkommen erzielen, und alle mit der Sicherheitsaufsicht betrauten Attachés der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, die Arbeitskräfte aus der Demokratischen Volksrepublik Korea im Ausland überwachen, sofort, jedoch spätestens 24 Monate ab dem 22. Dezember 2017 in die Demokratische Volksrepublik Korea repatriieren, es sei denn, der Mitgliedstaat stellt fest, dass Staatsangehörige der Demokratischen Volksrepublik Korea Staatsangehörige des entsprechenden Mitgliedstaats oder Staatsangehörige der Demokratischen Volksrepublik Korea sind, deren Repatriierung nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht und dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des Flüchtlingsvölkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie nach dem Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>17</sup> und dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>18</sup> verboten ist, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea nachdrücklich auf, die Menschenrechte von Arbeitskräften, einschließlich derjenigen, die in die Demokratische Volksrepublik Korea repatriiert werden, zu fördern, zu achten und zu schützen;

xi) die Diskriminierung auf der Grundlage des *Songbun*-Systems, das die Menschen aufgrund der ihnen vom Staat zugewiesenen sozialen Klasse und ihrer Geburt sowie auch unter Berücksichtigung ihrer politischen Anschauungen und Religion klassifiziert;

xii) die gegen Frauen gerichtete Gewalt und Diskriminierung, namentlich den ungleichen Zugang zu Beschäftigung und die diskriminierenden Gesetze und Bestimmungen;

b) die fortdauernde Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, den Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea einzuladen oder mit dem Sonderberichterstatter und mehreren anderen Sonderverfahren der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sowie mit anderen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

---

<sup>17</sup> Siehe Resolution 169 (II).

<sup>18</sup> Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957; AS 2012 5683.

c) die Tatsache, dass die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea den Ernst der Menschenrechtssituation in dem Land nach wie vor nicht anerkennt und daher auch keine Maßnahmen zur Berichterstattung über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen, die im Ergebnis der ersten Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung<sup>19</sup> enthalten sind, und zur Berücksichtigung der Abschließenden Bemerkungen der Vertragsorgane ergriffen hat;

3. *verurteilt* die systematische Entführung, die Verweigerung der Repatriierung und das anschließende Verschwindenlassen von Menschen, einschließlich Menschen aus anderen Ländern, in großem Umfang und als staatliche Politik und fordert die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, diese Angelegenheiten von internationalem Belang dringend und auf transparente Weise zu lösen, unter anderem indem sie für die sofortige Rückkehr der Entführten sorgt;

4. *unterstreicht ihre sehr ernste Besorgnis* über Berichte, wonach die Demokratische Volksrepublik Korea innerhalb und außerhalb ihres Hoheitsgebiets Folter, summarische Hinrichtungen, willkürliche Inhaftierung, Entführungen und andere Formen von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen gegen Staatsbürgerinnen und -bürger anderer Länder begeht;

5. *bekundet ihre tiefste Besorgnis* über die prekäre humanitäre Lage in dem Land, die sich aufgrund der eingeschränkten Widerstandsfähigkeit gegen Naturkatastrophen und einer Regierungspolitik, die zu Einschränkungen bei der Verfügbarkeit von ausreichenden Nahrungsmitteln und dem Zugang dazu führt, rasch verschlechtern könnte und die durch strukturelle Schwächen bei der Agrarproduktion, die zu einer erheblichen Knappheit an verschiedenen Nahrungsmitteln führen, und durch die staatlichen Einschränkungen des Anbaus von Nahrungsmitteln und des Handels damit noch verschlimmert wird, sowie über die weit verbreitete chronische und akute Fehlernährung, insbesondere unter den schwächsten Gruppen, schwangeren und stillenden Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen, älteren Menschen und politischen Gefangenen, und legt der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht eindringlich nahe, Vorbeugungs- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, in Zusammenarbeit mit den internationalen Geberorganisationen und im Einklang mit den internationalen Standards für die Überwachung der humanitären Hilfe;

6. *begrüßt* den jüngsten Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea an den Menschenrechtsrat<sup>20</sup>;

7. *würdigt erneut* den Bericht der Gruppe unabhängiger Expertinnen für die Frage der Rechenschaft für Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Volksrepublik Korea<sup>21</sup>, die mit Resolution 31/18 des Menschenrechtsrats vom 23. März 2016<sup>22</sup> eingesetzt wurde, samt Optionen, für Rechenschaftspflicht zu sorgen und allen Opfern zu Wahrheitsfindung und Gerechtigkeit zu verhelfen;

8. *begrüßt* die gemäß Resolution 34/24 des Menschenrechtsrats vom 24. März 2017<sup>23</sup> unternommenen Schritte zur Stärkung der Kapazitäten des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte, insbesondere seiner Struktur vor Ort in Seoul, um

<sup>19</sup> A/HRC/13/13.

<sup>20</sup> A/HRC/37/69.

<sup>21</sup> A/HRC/34/66/Add.1.

<sup>22</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-first Session, Supplement No. 53 (A/71/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>23</sup> Ebd., *Seventy-second Session, Supplement No. 53 (A/72/53)*, Kap. IV, Abschn. A.



die Umsetzung der einschlägigen Empfehlungen zu ermöglichen, die die Gruppe unabhängiger Expertinnen vorgelegt hat, mit dem Ziel, bestehende Anstrengungen zur Überwachung und Dokumentation zu stärken, eine zentrale Erfassungsstelle für Informationen und Beweismittel einzurichten und alle Informationen und Zeugenaussagen von Sachverständigen für die Frage rechtlicher Verantwortung prüfen zu lassen, um mögliche Strategien für etwaige zukünftige Rechenschaftsprozesse zu entwickeln, und legt dem Hohen Kommissariat eindringlich nahe, den Prozess zur Stärkung seiner Kapazitäten zu beschleunigen;

9. *bekundet erneut ihre Anerkennung* für die Arbeit der Untersuchungskommission, erkennt an, wie wichtig ihr Bericht nach wie vor ist, und bedauert, dass der Kommission von den Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea keine Zusammenarbeit gewährt wurde, auch nicht in Bezug auf den Zutritt in das Land;

10. *anerkennt* die Feststellung der Kommission, dass die gesammelten Zeugenaussagen und die eingegangenen Informationen hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass in der Demokratischen Volksrepublik Korea aufgrund einer seit Jahrzehnten auf höchster Staatsebene festgelegten Politik und durch Institutionen, die der effektiven Kontrolle der Führung des Landes unterstehen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden;

11. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, einschließlich für Rechtsverletzungen, die nach Aussage der Untersuchungskommission möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, nicht strafrechtlich verfolgen, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, bei den Anstrengungen zur Gewährleistung der Rechenschaft zu kooperieren und sicherzustellen, dass solche Verbrechen nicht straflos bleiben;

12. *legt dem Sicherheitsrat nahe*, die einschlägigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Untersuchungskommission weiter zu prüfen und einen entsprechenden Beschluss zu fassen, um Rechenschaft zu gewährleisten, so auch indem er die Möglichkeit prüft, die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten und weitere Sanktionen auszuarbeiten, die sich wirksam gegen diejenigen richten, die hauptverantwortlich für Menschenrechtsverletzungen zu sein scheinen, die nach Aussage der Kommission möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

13. *legt dem Sicherheitsrat außerdem nahe*, die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea, einschließlich der Menschenrechtsbilanz des Landes, im Lichte der in dieser Resolution zum Ausdruck gebrachten ernststen Besorgnis weiter zu erörtern, und erwartet mit Interesse, dass der Rat sich weiter und aktiver mit dieser Angelegenheit befasst;

14. *befürwortet* die kontinuierlichen Anstrengungen, die die Struktur des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte vor Ort in Seoul unternimmt, und begrüßt ihre regelmäßige Berichterstattung an den Menschenrechtsrat;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dafür Sorge zu tragen, dass die Struktur des Hohen Kommissariats vor Ort ihre Funktion unabhängig wahrnehmen kann, über ausreichende Ressourcen und Unterstützung verfügt, um ihr Mandat zu erfüllen, mit den maßgeblichen Mitgliedstaaten uneingeschränkt zusammenarbeiten kann und keinen Repressalien oder Bedrohungen ausgesetzt wird;

16. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea *mit allem Nachdruck auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten vollständig zu achten und in dieser Hinsicht

a) den oben hervorgehobenen systematischen, ausgedehnten und schweren Verletzungen der Menschenrechte sofort ein Ende zu setzen, indem sie unter anderem die in den

genannten Resolutionen der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats beschriebenen Maßnahmen vollständig durchführt und die vom Rat im Rahmen der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und von der Untersuchungskommission und den Sonderverfahren und Vertragsorganen der Vereinten Nationen an die Demokratische Volksrepublik Korea gerichteten Empfehlungen voll umsetzt;

b) die Lager für politische Gefangene umgehend zu schließen und alle politischen Gefangenen bedingungslos und unverzüglich freizulassen;

c) die Bevölkerung des Landes zu schützen, die Frage der Straflosigkeit anzugehen und sicherzustellen, dass diejenigen, die für Verbrechen, bei denen die Menschenrechte verletzt wurden, verantwortlich sind, vor ein unabhängiges Gericht gestellt werden;

d) die tieferen Ursachen von Flüchtlingsströmen aus dem Land anzugehen und diejenigen, die Flüchtlinge durch Migrantenschleusung, Menschenhandel und Erpressung ausbeuten, strafrechtlich zu verfolgen, nicht jedoch die Flüchtlinge und die Opfer des Menschenhandels zu kriminalisieren;

e) sicherzustellen, dass alle Menschen innerhalb des Hoheitsgebiets der Demokratischen Volksrepublik Korea das Recht, sich frei zu bewegen, genießen und das Land ohne Einmischung der Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea verlassen dürfen, unter anderem auch zu dem Zweck, außerhalb der Demokratischen Volksrepublik Korea Asyl zu suchen;

f) sicherzustellen, dass Staatsbürgerinnen und -bürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die dorthin ausgewiesen oder zurückgeschickt werden, in Sicherheit und Würde zurückkehren können, human behandelt werden und keinerlei Strafe unterworfen werden, und Informationen über ihren Status und ihre Behandlung bereitzustellen;

g) Schutzvorkehrungen für in der Demokratischen Volksrepublik Korea inhaftierte Staatsbürgerinnen und -bürger anderer Länder zu treffen, die unter anderem vorsehen, dass sie im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen<sup>24</sup>, dessen Vertragspartei die Demokratische Volksrepublik Korea ist, mit Konsularbediensteten verkehren und sie aufsuchen können, und alle sonstigen notwendigen Vorkehrungen zur Bestätigung des Status dieser Personen und zur Kommunikation mit ihren Familien zu treffen;

h) mit dem Sonderberichterstatter uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Gewährleistung seines vollen, freien und ungehinderten Zugangs zu der Demokratischen Volksrepublik Korea, und mit anderen Sonderverfahren des Menschenrechtsrats sowie anderen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen ebenso uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, damit eine umfassende Ermittlung des Bedarfs in Bezug auf die Menschenrechtssituation vorgenommen werden kann;

i) mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ihrem Amt Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzunehmen, worum der vorherige Hohe Kommissar in den letzten Jahren bemüht war, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in dem Land zu verbessern;

j) die aus der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung hervorgegangenen akzeptierten Empfehlungen umzusetzen und die Empfehlungen, die noch geprüft werden, wohlwollend zu erwägen sowie dem Menschenrechtsrat einen Bericht zur Behandlung während des dritten Überprüfungszyklus vorzulegen;

<sup>24</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1969 II S. 1585; LGBL. 1968 Nr. 19/1; öBGBL. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

k) der Internationalen Arbeitsorganisation beizutreten, Rechtsvorschriften zu erlassen und Verfahren einzuführen, um die internationalen Arbeitsnormen einzuhalten, und die Ratifikation aller einschlägigen Übereinkommen zu erwägen, insbesondere der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation;

l) ihre Zusammenarbeit mit den humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken;

m) den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe sowie zu wichtigen Daten zu gewährleisten und entsprechend ihrer Zusage Maßnahmen zu ergreifen, damit die humanitären Hilfsorganisationen dafür sorgen können, dass diese Hilfe alle Landesteile, einschließlich Haftanstalten, gleichermaßen, nach Maßgabe des Bedarfs und im Einklang mit humanitären Grundsätzen erreicht, sowie Zugang zu ausreichenden Nahrungsmitteln zu gewährleisten und eine wirksamere Politik zur Ernährung und Ernährungssicherung zu verfolgen, namentlich mittels nachhaltiger Landwirtschaft, rationeller Maßnahmen zur Nahrungsmittelproduktion und -verteilung und Bereitstellung von mehr Mitteln für den Ernährungssektor, und die angemessene Überwachung der humanitären Hilfe sicherzustellen;

n) die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Landesteam der Vereinten Nationen und den Entwicklungsorganisationen weiter zu verbessern, sodass diese unmittelbar zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung beitragen können, unter anderem durch Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung<sup>13</sup>;

o) die Ratifikation der übrigen internationalen Menschenrechtsverträge und den Beitritt zu diesen zu erwägen, wodurch ein Dialog mit den Menschenrechtsvertragsorganen möglich würde, die Berichterstattung an die Überwachungsorgane der Verträge, deren Vertragspartei sie ist, wiederaufzunehmen, an den Überprüfungen durch die Vertragsorgane produktiv mitzuwirken und die Abschließenden Bemerkungen dieser Organe zu berücksichtigen, um die Menschenrechtssituation in dem Land zu verbessern;

17. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea *nachdrücklich auf*, die Empfehlungen der Untersuchungskommission unverzüglich umzusetzen;

18. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die ernste Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea auf der internationalen Tagesordnung weiter einen oberen Platz einnimmt, namentlich durch anhaltende Kommunikations-, Lobby- und Informationsinitiativen, und ersucht das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, diese Aktivitäten zu verstärken;

19. *legt* allen Mitgliedstaaten, der Generalversammlung, dem Menschenrechtsrat, dem Hohen Kommissariat, dem Sekretariat der Vereinten Nationen, den zuständigen Sonderorganisationen, den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und Foren, den Organisationen der Zivilgesellschaft, Stiftungen und engagierten Wirtschaftsunternehmen sowie anderen Interessenträgern, an die die Untersuchungskommission Empfehlungen gerichtet hat, nahe, diese umzusetzen oder ihre Umsetzung voranzubringen;

20. *legt* dem gesamten System der Vereinten Nationen *nahe*, sich auch künftig auf koordinierte und einheitliche Weise mit der ernsten Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea zu befassen;

21. *legt* den zuständigen Programmen, Fonds, Sonderorganisationen und anderen verwandten Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea bei der Umsetzung der aus der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und aus dem Bericht der Untersuchungskommission hervorgegangenen Empfehlungen zu unterstützen;

22. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *auf*, mit den internationalen Gesprächspartnern konstruktiv zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, konkrete Verbesserungen der Menschenrechtssituation vor Ort zu fördern, namentlich durch Menschenrechtsdialoge, offizielle Besuche in dem Land, bei denen auch ein für die umfassende Bewertung der Menschenrechtsverhältnisse ausreichender Zugang gewährt wird, sowie durch Kooperationsinitiativen und vorrangig durch mehr persönliche Kontakte;

23. *beschließt*, ihre Prüfung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung fortzusetzen, ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea vorzulegen, und ersucht den Sonderberichterstatter, auch weiterhin seine Feststellungen und Empfehlungen zu übermitteln und über die Weiterverfolgung der Umsetzung der Empfehlungen der Untersuchungskommission Bericht zu erstatten.

56. Plenarsitzung  
17. Dezember 2018

---